



2048 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

HEUTE

22. Jan. 1973

Zahl 13.890-PräsB/72

Finanzplanung;
Anfrage der Abgeordneten Dr. PELIKAN, HAHN,
Dipl.Ing. Dr. LEITNER, Dr. KEIMEL und
Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 897/J

952 /A.B.
zu 897/J.
22. Jan. 1973
Präs. am.

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 22. November 1972 seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PELIKAN, HAHN, Dipl.Ing. Dr. LEITNER, Dr. KEIMEL und Genossen überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 897/J, betreffend Finanzplanung, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

In den einleitenden Bemerkungen zu der gegenständlichen Anfrage weisen die Anfragesteller auf den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Dezember 1971, Zahl 117.100-I/71, hin, in dem u.a. ausgeführt wird, daß jedem Entwurf für ein Gesetz oder eine Verordnung eine Kostenrechnung anzuschließen ist, aus der hervorgeht, ob und in welcher Höhe die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschrift Kosten verursacht.

Ich darf in Beantwortung dieser Anfrage zunächst darauf verweisen, daß es sich bei dem eingangs zitierten

Erlaß um den Durchführungserlaß zum Bundesfinanzgesetz 1972 handelt und daher von diesem Erlaß nur solche Vorgänge erfaßt werden, die für die Vollziehung des Bundesfinanzgesetzes 1972 von Bedeutung sind.

Unter diesem Gesichtspunkt darf ich folgende Vorlagen aus meinem Ressortbereich anführen:

Regierungsvorlage betreffend Bundesgesetz, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen neuerlich geändert werden (350 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.);

Regierungsvorlage betreffend Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz geändert wird (326 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP.).

Ich darf in diesem Zusammenhang auf die den genannten Regierungsvorlagen beigedruckten Kostenberechnungen verweisen.

17. Jänner 1973

